

Abmeldung bei der Meldebehörde

Die Daten werden aufgrund §11 Abs. 1 Nr. 3 des Nieders. Meldegesetzes erhoben. Bitte beachten Sie die Hinweise.

→ mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung

→ mit Nebenwohnung

1 Bisherige (abgemeldete) Wohnung

Tag des Auszugs

Gemeindeschlüssel

Straße, Platz, Haus-Nr.

PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil

2 Neue Wohnung

Gemeindeschlüssel

Straße, Platz, Haus-Nr.

Landkreis

PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil

Bundesland bzw. Staat, falls Ausland

3 Weitere Wohnung(en) / Wohnungsstatus

Straße, Platz, Haus-Nr.

1 PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil

/

Straße, Platz, Haus-Nr.

2 PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil

/

Bisherige Hauptwohnung war

Künftige Hauptwohnung ist

die unter 1 die weitere Wohnung abgemeldete Wohnung unter 3 1 oder unter 3 2 **bitte ankreuzen** → die neue Wohnung unter 2 die weitere Wohnung unter 3 1 oder unter 3 2

4 Folgende Personen werden abgemeldet:

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname(n)	Geburtstag	erwerbstätig
1				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5 Datum und Unterschrift der abgemeldeten Person

Tagestempel der Meldebehörde

Datum, Unterschrift und Stempel der Meldebehörde

Hinweise zum Abmeldeschein

- ❶ Meldepflichtige Personen haben den Anmeldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der für die abzumeldende Wohnung zuständigen Meldebehörde zuzuleiten.
- ❷ Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen- einschl. Wohnungsstatus (Haupt-/Nebenwohnung) – Sollen gemeinsam mit einem Meldeschein, der nur von einer der meldepflichtigen Personen zu unterschreiben ist, abgemeldet werden. In allen anderen Fällen ist für jede abzumeldende Person ein eigener Meldeschein auszufüllen. Bei der Abmeldung von mehr als fünf Familienmitgliedern ist ein weiterer Meldeschein zu verwenden.
- ❸ Wer aus einer Wohnung auszieht und sich innerhalb einer Woche in derselben Gemeinde oder Samtgemeinde wieder anmeldet, braucht sich nicht abzumelden. In diesen Fällen ist ein vereinfachter Umzugsmeldeschein zu verwenden.
- ❹ Die Angabe erwerbstätig wird nur für Zwecke der amtlichen Statistik benötigt.

Auskunftssperren

Sind im Melderegister auf Ihren Antrag Auskunftssperren eingetragen, werden diese von der bisher zuständigen Meldebehörde weiterhin beachtet. Sollen Auskunftssperren auch von der Meldebehörde der künftigen Wohnung im Melderegister gespeichert werden, müssen Sie dort einen neuen Antrag stellen.